VERORDNUNG (EWG) Nr. 224/73 DES RATES

vom 31. Januar 1973

zur Festlegung der Grundregeln für den Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie auf dem Getreide- und Reissektor und zur Festsetzung dieses Bestandteils für die neuen Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 61 Absatz 2 der ihm beigefügten Akte (2),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 61 Absatz 2 der vorgenannten Beitrittsakte ist der Betrag des Bestandteils zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in den neuen Mitgliedstaaten für die unter die zuletzt durch die Beitrittsakte geänderten Verordnungen Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (3) und Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (4) fallenden Erzeugnisse dadurch festzusetzen, daß der Bestandteil oder die Bestandteile, die die neuen Mitgliedstaaten am 1. Januar 1972 zum Schutz ihrer Verarbeitungsindustrie angewandt haben, von der Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern getrennt werden.

Um über eine vollständige Tabelle der Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie in der erweiterten Gemeinschaft zu verfügen, erscheint es zweckmäßig, die Bestandteile zum Schutz der Industrie der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zusammen mit den in den neuen Mitgliedstaaten anwendbaren Bestandteilen wiederzugeben.

Es empfiehlt sich, die günstigeren Bedingungen zu berücksichtigen, in deren Genuß bestimmte dritte Länder im Rahmen einer Präferenzregelung bei ihrem Handel mit den neuen Mitgliedstaaten gelangt sind.

Es ist anzugeben, für welche Erzeugnisse gemäß dem in Artikel 64 der Beitrittsakte genannten Abkommen im Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland kein fester Teilbetrag erhoben wird.

Der Bestandteil zum Schutz der Verarbeitungsindustrie eines neuen Mitgliedstaats kann eine Form aufweisen, die von dem in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bestehenden Bestandteil abweicht. Es ist sicherzustellen, daß diese Schutzform im Zeitraum der Annäherung zu den bestmöglichen Bedingungen geändert wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die den Verordnungen Nr. 120/67/EWG und Nr. 359/67/EWG unterliegenden Erzeugnisse sind die in Artikel 61 der Beitrittsakte genannten Bestandteile zum Schutz der Verarbeitungsindustrie — nachstehend feste Teilbeträge genannt —, die bei der Einfuhr aus den neuen Mitgliedstaaten in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung oder bei der Einfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen der neuen Mitgliedstaaten erhoben werden oder die für die neuen Mitgliedstaaten innerhalb der Belastung bei der Einfuhr aus dritten Ländern an die Stelle des dem Gemeinschaftsschutz dienenden Bestandteils treten, im Anhang festgesetzt oder wiedergegeben.

(2) Unbeschadet der Anwendung des Artikel 59 Absatz 4 der Beitrittsakte sind die in Absatz 1 genannten festen Teilbeträge für die der Verordnung Nr. 120/67/EWG unterliegenden Erzeugnisse bis zum 31. Juli 1973 und für die der Verordnung Nr. 359/67/EWG unterliegenden Erzeugnisse bis zum 31. August 1973 anwendbar.

(3) Für die darauffolgenden Wirtschaftsjahre werden die in Absatz 1 genannten festen Teilbeträge bestimmt:

— durch die neuen Mitgliedstaaten für ihre Einfuhren aus dritten Ländern unter Anpassung gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Beitrittsakte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Vorschriften von Artikel 4 dieser Verordnung,

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(4) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

— durch die Kommission für den innergemeinschaftlichen Handel unter Anpassung gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Beitrittsakte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 59 Absatz 4 der Beitrittsakte erteilten Ermächtigungen.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 sind die neuen Mitgliedstaaten ermächtigt, für ihre Einfuhren aus dritten Ländern, die ihnen gegenüber auf Grund von Präferenzabkommen in den Genuß günstigerer Bedingungen kamen, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1972/1973 die ermäßigten festen Teilbeträge beizubehalten, die am 1. Januar 1972 gegenüber diesen Ländern anwendbar waren.

Für die folgenden Wirtschaftsjahre passen die neuen Mitgliedstaaten die in Absatz 1 genannten ermäßigten festen Teilbeträge, die als Ausgangssätze angesehen werden, gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Beitrittsakte und unter Berücksichtigung von Artikel 4 dieser Verordnung an.

Artikel 3

Ein fester Teilbetrag wird nicht erhoben:

a) auf die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Waren bei der Einfuhr in das Vereinigte Königreich aus Irland,

b) auf Malz und die Waren der Tarifstelle 23.07 ex B des Gemeinsamen Zolltarifs — bezeichnet als „balancer meals, mineral mixtures and concentrates" — bei der Einfuhr nach Irland aus dem Vereinigten Königreich.

Artikel 4

Ist in einem neuen Mitgliedstaat der feste Teilbetrag ein Wertbetrag („ad valorem"), so wird dieser Betrag dem in der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anwendbaren festen Teilbetrag, der spezifischer Natur ist, wie folgt angenähert:

— Bei der ersten Annäherung wendet der neue Mitgliedstaat folgenden festen Teilbetrag an:

  a) einen spezifischen Betrag in Höhe von einem Fünftel des festen Teilbetrags der Gemeinschaft,

  b) einen Wertbetrag, der gleich dem um ein Fünftel verminderten, am 1. Februar 1973 in diesem Mitgliedstaat anwendbaren ursprünglichen Wertbetrag ist;

— bei jeder darauffolgenden Annäherung wird der spezifische Betrag um ein Fünftel des festen Teilbetrags der Gemeinschaft erhöht und der Wertbetrag um ein Fünftel des ursprünglichen Wertbetrags vermindert;

— im Falle einer Änderung des festen Teilbetrags der Gemeinschaft wird die Erhöhung oder Verminderung des im Buchstaben a) genannten spezifischen Betrages so berechnet, daß sie für jede folgende Annäherung gleich ist.

Artikel 5

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren der Artikel 26 der Verordnungen Nr. 120/67/EWG und Nr. 359/67/EWG erlassen.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. Januar 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Feste Teilbeträge RE/100 kg			
07.06	Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep, Topinambur, süße Kartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, auch getrocknet oder in Stücken; Mark des Sagobaumes:				
	A. Wurzeln oder Knollen von Manihot, Maranta und Salep und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke, ausgenommen süße Kartoffeln	0	0	0	Manihot andere 5 %
10.06	Reis:				
	B. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis:				
	I. halbgeschliffener Reis:				
	a) rundkörniger	0,516	0	0	0,64
	b) langkörniger	0,513	0	0	0,64
	II. vollständig geschliffener Reis:				
	a) rundkörniger	0,550	0	0	0,64
	b) langkörniger	0,550	0	0	0,64
11.01	Mehl von Getreide:				
	A. von Weizen und Mengkorn	1,875	2,55	4,00	10 %
	B. von Roggen	1,875	0,70	0	10 %
	C. von Gerste	0,50	0,50	0	10 %
	D. von Hafer	0,50	0,50	0	1,065
	E. von Mais:				
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0,50	0,50	0	10 %
	II. anderes	0,25	0,25	0	10 %
	F. von Reis	0,25	0,25	0	10 %
	G. von Buchweizen	0,50	0	0	10 %
	H. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	IJ. von Kanariensaat	0,25	0	0	10 %
	K. von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	L. anderes	0,25	0	0	10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Feste Teilbeträge RE/100 kg			
11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen:				
	A. Grobgrieß und Feingrieß:				
	I. von Weizen:				
	a) von Hartweizen	1,875	1,875	1,875	10 %
	b) von Weichweizen	1,875	1,875	4,00	10 %
	II. von Roggen	0,50	0,50	0	10 %
	III. von Gerste	0,50	0,50	0	10 %
	IV. von Hafer	0,50	0,50	0,50	1,065
	V. von Mais:				
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger:				
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt	0,50	0	0	10 %
	2. anderer	0,50	0	0	10 %
	b) anderer	0,25	0	0	10 %
	VI. von Reis	0,25	0	0	10 %
	VII. von Buchweizen	0,50	0	0	10 %
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	IX. von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	X. andere	0,25	0	0	10 %
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet:				
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum:				
	a) geschält (entspelzt):				
	1. von Gerste	0,25	0,25	0	10 %
	2. von Hafer:				
	aa) gestutzter Hafer	0,25	0,25	0	10 %
	bb) anderer	0,25	0,25	0	10 %
	3. von Buchweizen	0,25	0	0	10 %
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze):				
	1. von Gerste	0,25	0	0	10 %
	2. von Hafer	0,25	0	0	10 %
	3. von Buchweizen	0,25	0	0	10 %
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	II. von anderem Getreide:				
	a) von Weizen	0,25	0,25	0	10 %
	b) von Roggen	0,25	0,25	0	10 %
	c) von Mais	0,25	0,25	0	10 %
	d) von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	e) andere	0,25	0	0	10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Feste Teilbeträge RE/100 kg			
11.02 *(Fortsetzung)*	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen:				
	I. von Weizen	0,25	0,25	0	10 %
	II. von Roggen	0,25	0,25	0	10 %
	III. von Gerste	0,50	0,50	0	20 %
	IV. von Hafer	0,25	0,25	0	10 %
	V. von Mais	0,25	0,25	0	10 %
	VI. von Buchweizen	0,25	0	0	10 %
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	VIII. von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	IX. andere	0,25	0	0	10 %
	D. Getreidekörner, nur geschrotet:				
	I. von Weizen	0,25	0,25	0	10 %
	II. von Roggen	0,25	0,25	0	10 %
	III. von Gerste	0,25	0,25	0	10 %
	IV. von Hafer	0,25	0,25	0	10 %
	V. von Mais	0,25	0,25	0	10 %
	VI. von Buchweizen	0,25	0	0	10 %
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	VIII. von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	IX. andere	0,25	0	0	10 %
	E. Getreidekörner, gequetscht; Flocken:				
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder Hirse aller Art, außer von Sorghum:				
	a) Getreidekörner, gequetscht:				
	1. von Gerste	0,25	0,25	0	10 %
	2. von Hafer	0,25	0,25	0,25	1,065
	3. von Buchweizen	0,25	0	0	10 %
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	b) Flocken:				
	1. von Gerste	0,50	0,50	0	20 %
	2. von Hafer	0,50	0,50	0,50	1,065
	3. von Buchweizen	0,50	0	0	10 %
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	0,50	0	0	10 %
	II. von anderem Getreide:				
	a) von Weizen	0,50	0,50	0	10 %
	b) von Roggen	0,50	0,50	0	10 %
	c) von Mais	0,50	0,50	0	10 %
	d) von Sorghum	0,50	0	0	10 %
	e) andere:				
	1. Flocken von Reis	0,50	0	0	10 %
	2. andere	0,50	0	0	10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Feste Teilbeträge RE/100 kg			
11.02 *(Fortsetzung)*	F. Pellets:				
	I. von Weizen	0,50	0,50	0	10 %
	II. von Roggen	0,50	0,50	0	10 %
	III. von Gerste	0,50	0,50	0	10 %
	IV. von Hafer	0,50	0,50	0	10 %
	V. von Mais	0,50	0,50	0	10 %
	VI. von Reis	0,25	0	0	10 %
	VII. von Buchweizen	0,50	0	0	10 %
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	IX. von Sorghum	0,25	0	0	10 %
	X. andere	0,25	0	0	10 %
	G. Getreidekeime, auch gemahlen:				
	I. von Weizen	0,50	0,50	0	10 %
	II. andere	0,50	0,50	0	10 %
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06:				
	A. für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	0,25	0,25	0	Manihot, Sagomark } 0 andere 10 %
	B. andere:				
	I. zur Stärkeherstellung bestimmt	1,70	1,70	0,70	Manihot, Sagomark } 0 andere 10 %
	II. andere	1,70	1,70	0,70	Manihot, Sagomark } 0 andere 10 %
11.07	Malz, auch geröstet:				
	A. ungeröstet:				
	I. aus Weizen:				
	a) in Form von Mehl	0,90	0,90	0,90	10 %
	b) anderes	0,90	0,90	0,90	10 %
	II. anderes:				
	a) in Form von Mehl	0,90	0,90	0,90	10 %
	b) anderes	0,90	0,90	0,90	10 %
	B. geröstet	0,90	0	0,90	10 %
11.08	Stärke; Inulin:				
	A. Stärke:				
	I. von Mais	1,70	1,70	0	7,5 %
	II. von Reis	2,55	2,55	0	1,60
	III. von Weizen	1,70	1,70	1,70	10 %
	IV. von Kartoffeln	1,70	3,40	1,00	0
	V. andere	1,70	1,70	0	a) Buchweizen; Hirse aller Art, außer Sorghum 1,60 b) Sorghum 7,50 % c) Manihot 0 d) Sagomark 5 % e) andere 10 %

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Feste Teilbeträge RE/100 kg			
11.09	Kleber von Weizen, auch getrocknet:				
	A. getrocknet	15,00	1,875	15,00	10 %
	B. andere	15,00	1,875	15,00	10 %
17.02	Andere Zucker; Sirupe; Kunsthonig, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:				
	B. Glukose und Glukosesirup:				
	II. andere:				
	a) Glukose (Dextrose) als weißes kristallines Pulver, auch agglomeriert	8,00 (1)	1,10 (1)	7,09 (1)	0,788 (1)
	b) andere	5,50 (1)	3,20 (1)	7,09 (1)	0,567 (1)
17.05	Zucker, Sirupe und Melassen, aromatisiert oder gefärbt (einschließlich Vanille- und Vanillinzucker), ausgenommen Fruchtsäfte mit beliebigem Zusatz von Zucker:				
	B. Glukose und Glukosesirup:				
	I. Glukose (Dextrose) als weißes, kristallines Pulver, auch agglomeriert	8,00	1,10	7,09	0,788
	II. andere	5,50	3,20	7,09	0,567
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten:				
	A. von Getreide:				
	I. von Mais oder Reis:				
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	0	0	0	10 %
	b) andere:				
	1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	0	0	0	10 %
	2. andere	0	0	0	10 %
	II. von anderem Getreide:				
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	0	0	0	10 %
	b) andere	0	0	0	10 %

(1) Für die unter die Tarifstelle 17.02 B I fallenden Erzeugnisse gilt gemäß der Verordnung Nr. 189/66/EWG die gleiche Regelung wie für die Tarifstelle 17.02 B II.

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	Dänemark	Irland	Vereinigtes Königreich
		Feste Teilbeträge RE/100 kg			
23.03	Ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, Bagasse und Abfälle von der Zuckergewinnung; Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien; Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände:				
	A. Rückstände von der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf den Trockenstoff bezogenen Proteingehalt von:				
	I. mehr als 40 Gewichtshundertteilen	15,00	1,875	0	10 %
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art:				
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen:				
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend:				
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger:				
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,90	0,90	0,90	10 %
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	0,90	0,90	0,90	10 %
	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen:				
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,90	0,90	0,90	10 %
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	0,90	0,90	0,90	10 %
	c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:				
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	0,90	0,90	0,90	10 %
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	0,90	0,90	0,90	10 %